

Art. 99, Erl. 2; Art. 100, Erl. 1, 2

7) zur Aufhebung von Beschlüssen der örtlichen Räte (§ 5 Abs. 5 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht, I 6 Abs. 1 Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat, § 4 Abs. 3 Satz 2 Ministerratsgesetz 1958) (-> Erl. 6 e zu Art. 109),

8) zur Aussetzung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen (§ 5 Abs. 6 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht, I 6 Abs. 2 Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat, § 4 Abs. 3 Satz 2 Ministerratsgesetz 1958) (-> Erl. 6 e zu Art. 109),

9) zur Entscheidung über Fragen, in denen zwischen den örtlichen Räten und den Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung keine Übereinstimmung erzielt werden kann und die von diesen nicht in eigener Zuständigkeit entschieden werden können (17, Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat),

10) zur Beschlußfassung der Organisierung des militärischen Schutzes der Heimat und zum Schutze der Zivilbevölkerung (§ 3 Gesetz zur Ergänzung der Verfassung)<sup>3</sup>.

2. Wegen des Primats der Partei werden Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Ministerrates eher im Politbüro entschieden als im Ministerrat, selbst wenn ein beteiligter Minister nicht der SED angehört.

Artikel 100 Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

1. Art. 100 entspricht Art. 58 WRV.

2. Der Mehrheitsbeschluß bindet alle Mitglieder (Kollegialprinzip). Auch die dissentierenden Mitglieder sind für ihn verantwortlich. Wollen sie die Verantwortung nicht übernehmen, bleibt ihnen nur der Rücktritt übrig. Abweichende Meinungen sollen nach außen nicht vertreten werden.

<sup>3</sup> vom 26. 9. 1955 (GBl. I S. 653)